

Vielen Dank, dass Sie die am Flughafen München gefundene Sache bei uns abgegeben haben.

Das Fundbüro hat seiner Erfassungspflicht im Rahmen des §978 BGB nachzukommen. Hierfür werden die abgegebenen Fundgegenstände sofort (sofern möglich) durch den Fundbüro-Mitarbeiter elektronisch erfasst. Als Erfassungsnachweis erhalten Sie eine Kopie der Fundanzeige/-meldung, mit der Sie später Ihre Rechte geltend machen können.

Ob Sie einen gesetzlichen Anspruch auf Finderlohn haben, richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs für Fund in Verkehrsanstalten (§§ 978 – 982). Wir möchten Sie über diese Vorschriften hiermit kurz informieren:

1. Ein Anspruch auf Finderlohn setzt voraus,

- dass die Fundsache mindestens € 50,- wert ist,
- dass Sie nicht zu den Mitarbeitern der Flughafen München GmbH, ihrer Konzerngesellschaften oder eines in deren Auftrag tätigen Unternehmens (z. B. Reinigungsunternehmen) gehören,
- dass Sie nach dem Fund Ihre gesetzliche Pflicht zur Ablieferung der Fundsache beim Fundbüro nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt haben und
- dass Sie nicht im Voraus auf Finderlohn verzichtet haben.

2. Die Höhe des Finderlohnes beträgt bei einem Wert der Fundsache bis Euro 500,- 2,5 %. Bei höherem Wert kommen noch 1,5 % des über Euro 500,- hinausgehenden Betrages hinzu. Dies bedeutet, dass zum Beispiel bei einem Wert von Euro 100,- der Finderlohn Euro 2,50 beträgt, bei einem Wert von Euro 600,- hingegen Euro 14,-. Bei Tieren gilt die Sonderregelung, dass in jedem Falle 1,5 % ihres Wertes als Finderlohn zu zahlen ist.

3. In den ersten drei Jahren nach der öffentlichen Bekanntmachung des Fundes können Sie nur von dem Verlierer Finderlohn verlangen, sofern er die Fundsache in dieser Zeit abgeholt hat. Ist dies der Fall, teilt die Flughafen München GmbH Ihnen die Anschrift des Verlierers mit, damit Sie von ihm den Finderlohn anfordern können.

4. Holt der Verlierer die Fundsache während der drei Jahre nicht ab, geht das Eigentum auf die Flughafen München GmbH über. Erst jetzt können Sie von der Flughafen München GmbH Finderlohn verlangen. Sie erhalten dann eine entsprechende Mitteilung von uns. Auf Ihre Anforderung wird Ihnen dann der Finderlohn von uns überwiesen.

5. Wird die Sache innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist (§978 BGB) vom Eigentümer nicht abgeholt, so wird Sie dann gemäß § 979 BGB versteigert, sofern die Sache noch gebrauchsfähig ist. Ein Anspruch auf die Fundsache ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Hinweis gedient zu haben und bedanken uns für die im Interesse des Verlierers gezeigte Aufmerksamkeit.